



Bundesamt für
Verbrauchergesundheit
BAVG

Schwerpunktaktion zur Internetkontrolle von Nahrungsergänzungsmitteln

Abschlussbericht

Ort: Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG), Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
Beteiligte: AGES, BAVG, ZAÖ

17.04.2026



Ziel

Ziel der Schwerpunktkaktion (SPA) war die Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen für Nahrungsergänzungsmittel und die Gewinnung von Erkenntnissen über momentan bestehende Trends auf dem (Online)Markt.

Herangehensweise und Ablauf

In einer gemeinsamen Kontrollaktion des Zollamtes Österreich (ZAÖ) mit dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) wurden unter Hinzuziehung der fachlichen Expert:innen (Gutachter:innen) für Nahrungsergänzungsmittel und Neuartige Lebensmittel der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) speziell Internet-Bestellungen kontrolliert. Ein entsprechendes Risikoprofil wurde aktiviert. Am Freitag, den 17.04.2026, fand die Kontrolle der gesammelten Pakete vor Ort statt.

Ergebnisse

Es wurden 68 Proben kontrolliert, wovon 16 als nicht verkehrsfähig eingestuft wurden. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 23,5 Prozent. Gründe für die Beanstandung waren vor allem die Einstufung als nicht zugelassenes neuartiges Lebensmittel (Novel Food) als auch Produkte, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind (krebserregende Stoffe, unzulässige Vitaminquelle, zu hohe Vitamindosierung etc.)

Erkenntnisse/Fazit

Bei der Kontrollaktion wurden Nahrungsergänzungsmittel gefunden, die sich vom stationären Handel unterscheiden und Hinweise auf Bestellungen über das Internet aus dem Ausland geben. Auch diesmal wurde eine besonders hohe Anzahl unzulässiger neuartiger Lebensmittel („Novel Foods“) entdeckt. Dabei handelt es sich vor allem um Produkte, die außerhalb der EU (z. B. in den USA oder in Asien) legal vermarktet werden, innerhalb der EU jedoch noch nicht zugelassen sind. Zudem wurden zahlreiche pflanzliche Produkte gefunden, die der außereuropäischen Heilkunde zuzuordnen sind.

